

**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag,
personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret der Direktorin Nr. 18 vom 21.01.2025

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

CIG B545BD31C2

Die Direktorin des Schulsprengels St. Ulrich

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „schwierige Schüler-vom Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten“ für die Lehrpersonen der Mittelschule St. Ulrich durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Frau Dr. Hickmann Elisabeth-systemische Beratung und Bildung-Schlanders für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 800 Euro für 8 Stunden beträgt (aufgeteilt auf 2 Nachmittagen) und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Dr. Elisabeth Hickmann-systemische Beratung und Bildung aus Schlanders- zu einem Gesamtbetrag von 800 Euro plus Fahrtspesen für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Pädagogische Tagung an der Mittelschule St. Ulrich zum Thema: schwierige Schüler-Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten am 17.2.2025 und 24.3.2025 jeweils an den Nachmittagen

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Moroder Monica

Im Sinne von Art. 16 des GvD Nr. 36 vom 31.03.2023 und der ANAC Leitlinien Nr. 15 erklärt der EPV das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen

Die Direktorin des Schulsprenghels St. Ulrich
Dr. Moroder Monica

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 18 vom 21.01.2025

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens: Dr. Elisabeth Hickmann-Schlanders
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltungen: Pädagogische Tagung für die Lehrpersonen der Mittelschule St. Ulrich
Ort: Mittelschule St. Ulrich Termine: 17.2.2025 und 24.03.2025, Vergütung: 800,00€ plus Fahrtspesen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Im Schulprogramm 2024-27 ist eine pädagogische Tagung zum Thema „mit schwierigen Schülern arbeiten-wie man mit Verhaltensauffälligkeiten umgeht“ vorgesehen. In letzter Zeit häufen sich schwierige Situationen und die Lehrpersonen kommen immer öfter an ihren Grenzen. Die pädagogische Tagung soll den Lehrpersonen konkrete Tipps geben, um Schüler zur Kooperation zu gewinnen, in kritischen Situationen professionell und einfühlsam Grenzen zu setzen und Konflikte konstruktiv zu lösen.

Frau Dr. Hickmann wurde von einer Lehrperson empfohlen, die schon eine Ausbildung mit ihr durchgeführt hat und ihre Art und Effizienz besonders schätzt.

Die Sätze für Referenten werden ohne Erhöhung eingehalten.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.